

Strategische Vorschläge für einen inklusiven Arbeitsmarkt

Umsetzungsvorschläge zur Verbesserung der
Situation von Menschen mit Behinderungen
am Arbeitsmarkt in Österreich

- > Österreichischer Behindertenrat
- > Lebenshilfe Österreich
- > Selbstbestimmt Leben Österreich
- > Dachverband für berufliche Integration Austria
- > DAS BAND - gemeinsam vielfältig
- > Österreichische Behindertenanwaltschaft
- > KOBV-Österreich
- > pro mente austria
- > ÖZIV Bundesverband
- > Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB)
- > BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
- > Jugend am Werk
- > wienwork - integrative Betriebe und AusbildungsgmbH

Strategische Vorschläge für einen inklusive Arbeitsmarkt

Umsetzungsvorschläge zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt in Österreich

Menschen mit Behinderungen sind in hohem Ausmaß vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Damit sind auch ihre Möglichkeiten, am Leben teilzuhaben, stark eingeschränkt. Viele von ihnen sind ein Leben lang ausschließlich von öffentlicher Unterstützung abhängig. Das ist für sie nicht nur oft beschämend, sondern bewirkt auch, dass sie ein Leben lang mit dem mindesten Einkommen leben müssen und oftmals von Armut bedroht sind. Insbesondere als Folge der letzten Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich diese Problematik weiter zugespitzt.

Österreich hat sich mit Unterzeichnung und Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet, allen Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dazu sieht die UN-BRK einerseits vor, Barrieren in ihren unterschiedlichsten Dimensionen (sozial, physisch, kommunikativ, intellektuell, ökonomisch, institutionell) abzubauen und andererseits die notwendigen unterstützenden Maßnahmen auszubauen. Die bisher erstellten politischen Strategien, wie Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt aufgenommen werden, haben ihr Ziel der überproportional hohen Arbeitslosenrate von Menschen mit Behinderungen entgegenzusteuern nur zum Teil erfüllt.

Unter Menschen mit Behinderungen verstehen wir entsprechend der UN-BRK:

Alle Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Die österreichischen Organisationen

- > **Österreichischer Behindertenrat**
- > **Lebenshilfe Österreich**
- > **Selbstbestimmt Leben Österreich**
- > **Dachverband für berufliche Integration Austria**
- > **DAS BAND – gemeinsam vielfältig**
- > **Österreichische Behindertenanwaltschaft**
- > **KOBV-Österreich**
- > **pro mente austria**
- > **ÖZIV Bundesverband**
- > **Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB)**
- > **BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben**
- > **Jugend am Werk**
- > **wienwork - integrative Betriebe und AusbildungsgmbH**

fordern die Österreichische Bundesregierung einschließlich der Bundesländer auf, rasch und insbesondere im Rahmen des zu erarbeitenden Nationalen Aktionsplans 2021 – 2030 zur Umsetzung der UN-BRK gezielt und verstärkt Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt aufzunehmen, zu verstärken und diese mit den politischen Entscheidungsträgern (Bund, Länder und Gemeinden) abzustimmen.

Der vorliegende Vorschlag ist ein internes Arbeitspapier der oben genannten Organisationen und soll als Orientierung für die Neuerstellung des Nationalen Aktionsplans 2021 – 2030, der in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen der Menschen mit Behinderungen zu erstellen ist, dienen.

Die Organisationen, die sich hier einbringen, beschäftigen sich auf nationaler und internationaler Ebene seit Langem mit wirkungsvollen Programmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt. Ihre Erfahrung ist, dass Inklusion nur gelingt, wenn die Rahmenbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen inklusiv sind. Nur die Umsetzung der von Österreich ratifizierten UN-BRK in ihrer Gesamtheit führt dazu, auch Inklusion am Arbeitsmarkt in Österreich Wirklichkeit werden zu lassen.

► Ausgangslage

Österreich verfügt über einige wirksame Instrumente (NEBA Leistungen ¹⁾, Sozialökonomische Betriebe, Integrative Betriebe, usw.), die Menschen mit Behinderungen sowie Unternehmen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen unterstützen. Leider sind diese Maßnahmen bisher nicht in allen Bereichen vollumfänglich ausgebaut. Darüber hinaus sind mindestens 23.500 Personen ²⁾, die als „arbeitsunfähig gelten, von diesen Instrumenten ausgeschlossen. Sie sind ein Leben lang von Unterstützungen der Länder abhängig.

Das dürfte auch einer der Gründe sein, warum die Beschäftigungsquote der Menschen mit Behinderungen in Österreich weiterhin niedrig ist. Nur 55,9 Prozent der Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter sind erwerbstätig beziehungsweise arbeitsuchend ³⁾. Die allgemeine Erwerbsquote in Österreich liegt bei 77,1 Prozent ⁴⁾. Personen, die aufgrund der schwierigen Situation am Arbeitsmarkt resigniert und deswegen an diesem niemals partizipiert haben, sind in den Statistiken überhaupt nicht erfasst.

Zwar haben Menschen mit Behinderungen im ersten Halbjahr 2018 ebenfalls vom allgemeinen Wirtschaftsaufschwung profitiert, dies jedoch nicht im selben Ausmaß wie Menschen ohne Behinderungen. Die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderungen ist so hoch wie noch nie seit Beginn ihrer statistischen Erfassung. Zwischen 2007 und 2017 ist die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderungen ⁵⁾ um 139,22 % (das ist ein Zuwachs von 7.504 Personen) und unter Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen um 140,65% (das ist ein Zuwachs von 54.153 Personen) gestiegen. Die erfreuliche Reduktion der Arbeitslosigkeit in Österreich darf daher nicht zu einer generellen Reduktion der eingesetzten Budgetmittel und der angebotenen arbeitsmarkt- und behindertenpolitischen Maßnahmen führen.

Es braucht im Gegenteil einen verstärkten Einsatz von Ressourcen und Knowhow und die enge Zusammenarbeit aller Stakeholder, um einer weiteren Verfestigung dieser akuten Situation entgegenzuwirken. Nur unzureichendes Gegensteuern hätte massive Folgen für die betroffenen Personen selbst (Langzeitarbeitslosigkeit, sozialer Ausschluss, lebenslange Abhängigkeit von sozialen Sicherungssystemen und Armutsgefährdung) aber auch für das Sozialsystem (wesentlich höhere Ausgaben in allen Lebensbereichen für die Sozialsysteme).

1 | NEBA heißt Netzwerk Berufliche Assistenz; die einzelnen Leistungen sind Arbeitsassistenz, Berufsausbildungsassistenz, Job Coaching, Jugendcoaching und Produktionsschulen; vgl. www.neba.at

2 | Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen. Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428> ; Seite 111. Letzter Zugriff: 24.05.2018.

3 | https://diepresse.com/home/innenpolitik/5472885/Behindertenanwalt-an-HartingerKlein_Mit-Geld-passiert-nichts

4 | siehe https://www.ams.at/content/dam/download/arbeitsmarktdaten/österreich/berichte-auswertungen/001_JB-2017.pdf; Seite 15. Letzter Zugriff: 17.12.2018.

5 | Dazu zählen begünstigte Personen nach BEinstG und/ oder OFG, begünstigte Personen nach Landes-Behindertengesetz und Personen mit Behindertenpass.

► Verpflichtungen aus der UN-BRK

Am 30. März 2007 hat Österreich die UN-BRK unterzeichnet, am 26. September 2008 wurden die Ratifizierungsurkunden beim Generalsekretär der UNO hinterlegt, einen Monat später, am 26. Oktober 2008, ist sie in Kraft getreten. Damit verpflichtete sich die Republik Österreich, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Konkret verpflichtete Österreich sich damit ⁶⁾,

- alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen einschließlich der erforderlichen Gesetzgebung und ihrer Vollziehung;
- alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können;
- zur Sammlung von Informationen und Daten und
- zur Zusammenarbeit mit den Vertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Fragen.

Diese Verpflichtungen wurden für die gesamte Republik, also auch für alle Bundesländer und Gemeinden eingegangen.

Für Österreich schlagen wir vor:

Die genannten Verpflichtungen als klare Handlungsanweisungen für die Entwicklung der notwendigen Aktionen zur Umsetzung der UN-BRK auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene heranzuziehen. Sie müssen verpflichtend als Grundlage in alle zukünftigen Regierungsprogramme einfließen. Alle politischen EntscheidungsträgerInnen sind zu verpflichten, einen jährlichen Bericht über die Fortschritte in der Umsetzung der UN-BRK an das jeweils zuständige Parlament zu übermitteln.

Die genannten Verpflichtungen sollen auch Grundlage für alle künftigen EU-Strategien sein. Im Europäischen Semester⁷⁾ sollen in Zukunft alle Regierungen Bericht über ihre jährlichen Fortschritte abgeben. In die Erarbeitung dieser Fortschrittsberichte ist die Zivilgesellschaft einzubinden.

Strategien und Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK müssen langfristig angelegt werden. Ihre Umsetzung muss über kurzfristige Legislatur- und Förderperioden hinausgehen.

► Menschenrechtlicher Behinderungsbegriff

Die UN-BRK geht weg von einer medizinisch orientierten Festlegung von Behinderung. Behindert ist eine konkrete Person gemäß der UN-BRK dann, wenn sie aufgrund von Barrieren in der Umwelt nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann. Damit sind die Regierungen gefordert, solche Barrieren zu beseitigen. Wo das nicht reicht, haben sie sich verpflichtet, aktiv Unterstützung bereitzustellen. Man spricht hier vom sozialen Behinderungsbegriff, dessen Weiterentwicklung der menschenrechtsbasierte Behinderungsbegriff ist, wonach Menschen mit Behinderungen TrägerInnen von unveräußerlichen Menschenrechten sind.

Zur Zeit gibt es in Österreich je nach Lebenssituation und Kontext unterschiedliche Begutachtungsprozesse (Sonderpädagogischer Förderbedarf, Pflegegeld, Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung, Invaliditätspension, Überprüfung der Arbeitsfähigkeit, Individuelle Hilfebedarfserhebung, länderspezifische Einstufungen) die alle auf dem medizinischen Modell basieren. Die teils unterschiedlichen Ergebnisse führen oft zu großen Problemen in der Praxis.

Besonders hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang die Feststellung der Arbeitsfähigkeit. Diese richtet sich nach einer gesetzlich willkürlich festgesetzten 50% Grenze und führt dazu, dass Jugendlichen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf oftmals direkt nach der Schule Arbeitsunfähigkeit attestiert wird und sie damit de facto ihr ganzes Leben lang vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind.

7 | Das Europäische Semester ist ein jährlicher Zyklus, in dessen Verlauf die EU-Mitgliedstaaten ihre Wirtschafts- und Fiskalpolitik aufeinander abstimmen und dann ihre nationale Haushalts- und Wirtschaftspolitik auf die vereinbarten Ziele und Regeln ausrichten.

► Arbeit und Beschäftigung

In Artikel 27 der UN-BRK heißt es, dass die Vertragsstaaten und damit auch die Republik Österreich „das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit anerkennt; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, ...“.

Die UN-BRK will damit sicherstellen, dass es für Menschen mit Behinderungen ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Arbeitsmöglichkeiten in einem inklusiven Arbeitsmarkt gibt.

Mit Arbeit ist hier selbstständige Arbeit genauso wie unselbstständige Arbeit gemeint. Die Staaten haben alles zu unternehmen, damit Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderungen genauso wie alle anderen BürgerInnen einen Zugang zur Arbeit und zu Unternehmertum finden können.

Darüber hinaus muss diese Arbeit so entlohnt sein, dass man seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Arbeit in Beschäftigungswerkstätten ohne Entlohnung und ohne sozialversicherungsrechtliche Absicherung ⁸⁾ entspricht daher nicht der UN-BRK. Das Adhoc-Komitee der UN-BRK verweist in diesem rechtlichen Zusammenhang auf die Gefahr der Ausbeutung und Aussonderung durch besondere Maßnahmen, womit die Beschäftigung in Werkstätten ohne Entlohnung und sozialversicherungsrechtliche Absicherung, die in Österreich im Rahmen der Landesbehindertenhilfegesetze geführt werden, gemeint sind. ⁹⁾

Weiters wird seitens des Komitees ergänzend angemerkt: *„Je mehr die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten als individuelle Förderung mit dem Ziel der Prüfung realistischer Alternativen erfolgt und in ein umfassendes Betreuungskonzept mit dem gleichzeitigen Aufbau eines inklusiven Arbeitsmarktes eingebunden ist, desto weniger wird man von Missbrauch sprechen können.“* ¹⁰⁾

8 | In Österreich werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Neben Beschäftigungswerkstätten wird Beschäftigungstherapie, Tagesstruktur (Wien), usw. verwendet.

Wir meinen hier ausschließlich Beschäftigungsangebote für Personen, die nach dem österreichischen Sozialversicherungsrecht als nicht arbeitsfähig gelten und für ihre Arbeit keinen Lohn, sondern nur ein Taschengeld bekommen.

Tagesstrukturierende Maßnahmen im engeren Sinn, welche nicht auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet sind, sehen wir als notwendig für die Menschen mit Behinderungen an, die gar nicht oder nur in geringem Ausmaß arbeiten können oder wollen.

9 | Vgl. Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/248li/Stellungnahme%20des%20MRB%20zu%20Besch>

10 | Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/248li/Stellungnahme%20des%20MRB%20zu%20Beschäftigungswerkstätten%20-%20Reformbedarf%20FINAL%20für%20Website.pdf>

Die UN-BRK ist immer in ihrer Gesamtheit zu sehen. Ein Artikel baut auf dem nächsten auf. Es ist also, wenn man Schlussfolgerungen für einzelne Lebensbereiche wie z.B. zum Recht auf Arbeit ziehen will, das gesamte Dokument zu berücksichtigen. Es geht um das individuelle Recht auf Teilhabe. Es gilt das menschenrechtliche Modell von Behinderung, d.h., die Gesellschaft muss barrierefrei werden bzw. sind die notwendigen Unterstützungen zur Verfügung zu stellen.

Für Österreich schlagen wir vor:

Die Unterstützungsmaßnahmen aus den unterschiedlichen Bundes- und Landesgesetzen sind individuell darauf auszurichten, dass Teilhabe an einem inklusiven Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderungen gelingen kann.

Es muss von den politischen EntscheidungsträgerInnen gemeinsam mit VertreterInnen der Menschen mit Behinderungen sowie der Trägerorganisationen ein Prozess gestartet werden, der zum Ziel hat, dass die Personen die in Werkstätten beschäftigt sind, kollektivvertraglich entlohnt werden und in der Sozialversicherung voll versichert sind. Weiters sind Elemente von Supported Employment zu integrieren, die eine Durchlässigkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt, im Rahmen der Wahlfreiheit der Einzelperson, ermöglichen. ¹¹⁾

Die lebenslange Einstufung als „arbeitsunfähig“ am Übergang von der Schule in den Beruf muss beseitigt werden. Der Zugang zu einer existenzsichernden Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt mit den notwendigen Unterstützungsleistungen muss jedem Menschen offen stehen.

11 | Gute Beispiele dafür sind etwa das OÖ Modell Geschützter Arbeit in eigenen Produktionsbetrieben mit der Möglichkeit begleiteter Arbeitskräfteüberlassung, IFS Spagat, IFD Jobwärts von Jugend am Werk Wien, Mittendrin von arbas und Vianova Tirol, Chancenforum von autark in Kärnten und Jobwärts von der Lebenshilfe Vorarlberg.

Die Aufgabenfelder einer umfassenden Strategie

Um die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Bereich Arbeit in Österreich zu verbessern, sehen wir die Notwendigkeit für Aktionen in folgenden Feldern:

- I. Die Prinzipien der UN-BRK müssen die österreichische Politik leiten.**
- II. In den entscheidenden Lebensphasen müssen österreichweit die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden.**

I. Leitprinzipien der UN-BRK für die österreichische Politik

A. Inklusion

Inklusion ist das Ziel der UN-BRK. Sie ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben. Inklusion beschreibt die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Normal ist vielmehr die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen. Es ist die Gesellschaft, die die Rahmenbedingungen schaffen muss, in denen sich Personen in ihrer Individualität einbringen können. Eine wichtige Voraussetzung für Inklusion ist umfassende Barrierefreiheit.

Die Verpflichtung zur Herstellung einer inklusiven Gesellschaft ergibt sich nicht nur durch die UN-BRK. Auch die von den Vereinten Nationen 2015 vereinbarten Strategischen Entwicklungsziele für nachhaltige Entwicklung ¹²⁾ haben Inklusion, Gewährleistung einer inklusiven und hochwertigen Bildung (inkl. lebenslanges Lernen) und barrierefreie inklusive Städte zum Ziel.

Für Österreich schlagen wir vor:

Die Österreichische Bundesregierung und die Landesregierungen sollen, gleich wie die EU, Inklusion als Prinzip

- für die Prüfung aller Gesetze und
- für die Bereitstellung von Budgetmitteln

verpflichtend festlegen.

12 | <http://www.un.org/Depts/german/millennium/SDG%20Bericht%202017.pdf>

B. Selbstbestimmt leben

Der UN-BRK liegt das Prinzip der Selbstbestimmung zugrunde. Menschen mit Behinderungen müssen selbst entscheiden können, wie, wo und mit wem sie ihr Leben führen wollen. Sie müssen in der Lage sein, ihre Belange selbstständig und nach eigenen Vorstellungen zu bewerkstelligen (Empowerment). Damit sind „normierte“ Lösungen, wie wir sie bisher in Behindertenhilfegesetzen kannten, nicht mehr zeitgemäß. Erhebungen der individuellen Lebenssituation und der individuellen Bedürfnisse sind die Grundlage für die Bereitstellung von Unterstützung.

Für Österreich schlagen wir vor:

- Die Österreichische Bundesregierung und die Landesregierungen müssen ihre Erhebungsverfahren in die Richtung weiterentwickeln, individuelle Unterstützungspläne zu erarbeiten, zu koordinieren und unter allen zuständigen Behörden und Dienstleistern abzustimmen. Die Finanzierung von bedarfsgerechten Maßnahmen ist abzusichern.
- Zur Koordination und laufenden Evaluierung dieser Maßnahmen hat sich die Methode des „Case Management“ am besten bewährt. Es ist über alle zuständigen Behörden hinweg in allen Regionen einzurichten.
- Es braucht verstärkt Angebote und Fördermaßnahmen, die berücksichtigen, dass es zwischen dem Arbeits- und Privatleben zahlreiche Schnittstellen gibt, die ebenso berücksichtigt werden müssen (z.B. Mobilität, unterstützende Angebote uä.).

C. De-Institutionalisierung und gemeindenahe Unterstützung

Den Ansatz der UN-BRK, wonach sich die Vertragsstaaten verpflichten, Inklusion zu gewährleisten, können die bisherigen Modelle unterstützender Dienstleistungen meist nicht leisten. Sie sind daher durch einen österreichweit einheitlich gewährten Zugang zu Leistungen wie der Persönlichen Assistenz und durch die Einrichtung von dezentralen Dienstleistungsangeboten in allen Regionen zu ergänzen. Darüber hinaus geht die UN-BRK vom Konzept des „Mainstreaming“ aus. Das bedeutet, dass überhaupt alle gesellschaftlichen Angebote barrierefrei und inklusiv zu entwickeln sind, sodass sie von allen Menschen genutzt werden können. Zur De-Institutionalisierung haben viele Staaten in Europa in den letzten 20 Jahren unterschiedliche Wege verfolgt. Die Europäische ExpertInnengruppe zum Übergang von einer institutionellen Betreuung hin zu einer Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft, hat dazu im Auftrag der Europäischen Kommission alles verfügbare Wissen zusammengetragen und ein Handbuch¹³⁾ entwickelt. Die Gruppe stellt für derartige Aufgaben auch Knowhow bereit.

13 | https://deinstitutionalisationdotcom.files.wordpress.com/2018/04/common-european-guidelines_german-version.pdf

Für Österreich schlagen wir vor:

Die Österreichische Bundesregierung, die Landesregierungen und die Gemeinden müssen Strategien entwickeln, wie sie Barrieren abbauen können. Dazu haben sich Modelle wie „regionale Teilhabeplanung ¹⁴⁾“, wie es sie in Deutschland gibt, bewährt.

Es ist österreichweit Persönliche Assistenz für alle Menschen mit Behinderungen, die Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben benötigen, zu gewähren.

Die Bundesländer haben ihre Behindertenhilfegesetze so zu reformieren, dass die Einzelperson einen Rechtsanspruch auf die notwendigen Dienstleistungen in entsprechender Qualität hat. Um dies zu ermöglichen sind Unterstützungsstrukturen bedarfsgerecht auf- und auszubauen.

Die Bundesregierung hat die Aufgabe, gemeinsam mit den Bundesländern eine Erhebung aller noch bestehenden institutionellen Angebote ¹⁵⁾ in Österreich durchzuführen. Auf dieser Grundlage sind in der Folge gemeinsam mit den Bundesländern „De-Institutionalisierungskonzepte“ zu entwickeln und umzusetzen.

D. Soziale Sicherheit und Existenzsicherung

Damit Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen entsprechend der UN-BRK selbstbestimmt teilhaben können, brauchen viele von ihnen Unterstützung. Diese umfasst einerseits die Abdeckung behinderungsbedingter Mehraufwendungen, aber auch eine existenzsichernde Basisfinanzierung für Personen, die nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Für Österreich schlagen wir vor:

Im Rahmen der Erhebungsverfahren sind mit den betroffenen Personen individuelle Lebenspläne und ihre Unterstützungsbedarfe zu erheben. Für die Umsetzung sind ausreichend Ressourcen bereit zu stellen.

14 | http://www.uni-siegen.de/zpe/forschungsnetzwerke/teilhabeplanung/pdf/zpe_schriftenreihe_nr_26_komplett.pdf

15 | Anstatt eine Einrichtung anhand ihrer Größe zu definieren, d.h. anhand der Bewohnerzahl, schlagen wir entsprechend den Richtlinien der Europäischen Expertengruppe vor, von einer „institutionellen Kultur“ zu sprechen (vgl. Gemeinsame europäische Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft, 2012; Seite 27).

Die Bundesregierung und die Landesregierungen müssen in ihren Sozialhilfe- und Behindertenhilfegesetzen dafür sorgen, dass alle Menschen sozial abgesichert sind und selbstbestimmt leben können. Bestehende gesetzliche Lücken sind zu überbrücken (z.B. Vermeidung der sogenannten „Beihilfenfalle“ ¹⁶⁾).

Bei einer Neuregelung der sogenannte „Arbeitsunfähigkeit“ muss auch die Möglichkeit bestehen bleiben, vom sozialen Netz aufgefangen zu werden. Das kann z.B. dann eintreten, wenn der Mensch mit Behinderung im Laufe seiner Berufstätigkeit dauerhaft erkrankt, eine zusätzliche Beeinträchtigung erwirbt oder sich aus sonstigen Gründen entschließt keiner Berufstätigkeit nachzugehen.

E. Assistierende Technologie

Assistierende Technologien umfassen jene technischen Hilfsmittel, die dazu beitragen können Funktionseinschränkungen auszugleichen bzw. die Selbstbestimmung zu fördern. Diese können sowohl hochtechnologische Geräte sein, wie zum Beispiel Pupillensteuerungen, Sprachausgabegeräte oder spezielle Computermäuse, als auch einfache Geräte und Produkte, wie zum Beispiel Schautafeln.

Für Beschäftigung und Beruf geht es oft um Hilfsmittel, die konkrete Personen unterstützen können, ihre Arbeit zu leisten. Das Knowhow dazu wurde ebenfalls in Europäischen Projekten zusammengetragen und ist abrufbar.

Für Österreich schlagen wir vor:

Die Sozialversicherungsträger, die Bundesländer und das Sozialministeriumservice müssen ihre Angebote von assistierender Technologie und Hilfsmitteln weiter ausbauen und im ganzen Bundesgebiet auf individuelle Bedarfe abgestimmt zur Verfügung stellen. Für die umfassende Finanzierung ist zu sorgen.

16 | Damit wird der Umstand bezeichnet, dass die meisten Transferleistungen (Waisenpensionen, erhöhte Familienbeihilfe, etc.) ab einer bestimmten Einkommensschwelle zur Gänze wegfallen und sich damit das verfügbare Nettoeinkommen durch eine Arbeitsaufnahme eventuell sogar verringert. Zusätzlich kommt erschwerend hinzu, dass nicht gesichert ist, dass bei einem Verlust des Arbeitsplatzes die verlorengegangenen Transferleistungen in jedem Fall wieder aufleben.

F. Frauen mit Behinderungen

Frauen werden in der Arbeitswelt nach wie vor in unterschiedlichen, gesellschaftlichen Bereichen benachteiligt ¹⁷⁾. Es besteht noch immer ein Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern von ca. 16% ¹⁸⁾. Damit Frauen ihre Potentiale voll entfalten können und einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, sowie für die gleiche Arbeitsleistung gleichen Lohn erhalten können, bedarf es einer Beendigung dieser Diskriminierung durch Förderungen in Unternehmen, im Schul- und Bildungssystem und durch Beratungsangebote.

Dazu kommt, dass Frauen mit Behinderungen in der Arbeitswelt mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt sind. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Behinderungen ist niedriger als jene der Männer mit Behinderungen und auch niedriger als jene der Frauen ohne Behinderungen. Damit sind Frauen mit Behinderungen in Österreich in hohem Maß armuts- und ausgrenzungsgefährdet. ¹⁹⁾

Viele Frauen mit Behinderungen scheinen derzeit in den Arbeitslosenstatistiken gar nicht auf. Gründe dafür sind, gesellschaftliche Vorurteile, stereotype Erziehung und mangelnde Bildungschancen. Daraus ergibt sich, dass schon im Bildungssystem entsprechende Maßnahmen gesetzt werden müssen.

Für Österreich schlagen wir vor:

- Frauen mit und ohne Behinderungen müssen für gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn wie Männer mit und ohne Behinderungen erhalten.
- Frauen mit Behinderungen müssen eine eigene Zielgruppe im AMS mit eigenständigem Budget werden.
- Es müssen niederschwellige Maßnahmen für Empowerment (Selbstermächtigung) von Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgebaut und finanziert werden.
- Arbeitsmarktstudien, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben werden, müssen immer nach den Merkmalen Geschlecht und Behinderung aufgeschlüsselt werden, damit auf dieser Basis Strategien zur Gleichstellung entwickelt werden können.
- Es müssen bewusstseinsbildende Maßnahmen geschaffen werden, um auf die Fähigkeiten und Potentiale von Frauen mit Behinderungen für den Arbeitsmarkt hinzuweisen. Insbesondere braucht es dahingehende Sensibilisierungsmaßnahmen für Führungskräfte.

17 | http://www.imag-gmb.at/cms/imag/attachments/8/6/9/CH0612/CMS1460035147135/gender_index_2017,_gleichstellung_in_zahlen.pdf, Seite 26 ff

18 | Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/einkommen/043944.html. Letzter Zugriff: 05.04.2018

19 | Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen. Siehe: <https://broschueren-service.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>. Letzter Zugriff: 24.05.2018, S. 25f

G. Bewusstseinsbildung

Artikel 8 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Maßnahmen der Bewusstseinsbildung. Ziel ist es, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, auch aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen bekämpft werden und dass das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

Inklusion am Arbeitsmarkt kann nur funktionieren, wenn alle beteiligten Seiten aktiv ihren Beitrag leisten. Voraussetzung dafür ist eine umfassend barrierefreie Zugänglichkeit zu Arbeitsplätzen sowie ein tiefgreifendes Verständnis für Inklusion in der Unternehmenskultur.

Für Österreich schlagen wir vor:

- Alle politischen EntscheidungsträgerInnen müssen für ihren Zuständigkeitsbereich Pläne zur Bewusstseinsbildung entwickeln und umsetzen.
- Die Interessenvertretungen der Wirtschaft und der Unternehmen (wie z.B. die WKO oder die IV) müssen Unternehmen dahingehend beraten, wie sie umfassend barrierefreie Arbeitsumgebungen herstellen können.
- Es sind flächendeckend Sensibilisierungsmaßnahmen auf betrieblicher Ebene zu fördern, um innerbetriebliche Rahmenbedingungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und nachhaltiger zu gestalten.
- Es sind weitere positive Anreize für Betriebe sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote zu schaffen, die qualitätsvolle inklusive Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bereitstellen.
- Zertifizierungen, die umfassende Barrierefreiheit als ein zentrales Element von Qualität bewerten, sind weiterzuentwickeln und mit öffentlichen Mitteln zu fördern.

II. Notwendige Rahmenbedingungen in entscheidenden Lebensphasen

A. Leben in Familie und Gemeinde

Inklusion muss bereits mit der Geburt beginnen. Nationale Strategien müssen sich darauf ausrichten, Inklusion in allen Lebensbereichen sicher zu stellen. Alle unterstützenden Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, dass ein Familien- und Gemeindeleben (inklusive medizinischer und therapeutischer Maßnahmen) gelingen kann. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Übergänge zwischen den Lebensphasen zu richten (in den Kindergarten, die Schule, die Berufsausbildung, ...). International zeigt sich, dass jede Investition in ein gelingendes Familien- und ein inklusives Gemeindeleben von Vorteil ist²⁰, für Menschen mit Behinderungen genauso wie für die Gesellschaft. Dadurch brauchen sie auf lange Sicht gesehen weniger öffentliche Unterstützung und können selbstbestimmt am Leben in ihrer Gemeinde teilhaben.

Für Österreich schlagen wir vor:

- Alle einschlägigen Behindertenhilfegesetze der Bundesländer müssen überprüft und angepasst werden, damit sie die notwendigen mobilen Unterstützungsleistungen für Familien und kleine Kinder bereitstellen. Für eine umfassende Finanzierung der Maßnahmen ist Sorge zu tragen.
- Dazu sind 15a B-VG-Vereinbarungen oder andere verbindliche Verträge zwischen Bund und Bundesländern auszuverhandeln.
- Um den Aufbau einer inklusiven Gesellschaft zu unterstützen, ist eine Studie in Auftrag zu geben, die vergleicht, welche Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern wirksam sind.

B. Bildung

Bildung ist - vom Kindergarten an über alle Bildungsstufen, bis hin zur universitären Ausbildung und der Erwachsenenbildung – inklusiv zu gewährleisten. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind von vielen Bildungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass sie alle Schultypen unter den für sie am besten geeigneten Rahmenbedingungen besuchen können. Das Knowhow dazu steht zur Verfügung²¹. Für die Umsetzung von inklusiver Bildung ist politischer Wille und Entschiedenheit eine Grundvoraussetzung. Meist werden jedoch - wie auch in Österreich - Doppelsysteme geführt, die teuer und wenig effizient sind.

20 | http://www.easped.eu/sites/default/files/sites/default/files/Policy/Education/easped_statement_on_early_childhood_intervention.pdf

21 | http://easped.eu/sites/default/files/sites/default/files/AnnualReports/1.8.1_salzburg_declaration_on_inclusive_education_-_de.pdf

Für Österreich schlagen wir vor:

- Die Bundesregierung muss in Abstimmung mit den Ländern einen Plan für ein österreichweites inklusives Bildungssystem entwickeln, vorantreiben und umsetzen.
- Die Bundesregierung muss dafür auch ausreichende Ressourcen bereitstellen.
- Die Aus- und Weiterbildung für LehrerInnen muss inklusiver Bildung umfassend Rechnung tragen.
- Studien über wirksame Maßnahmen in einzelnen Regionen sollen die notwendigen Innovationsprozesse unterstützen.

C. Übergang Schule – Beruf

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein sehr kritischer Bereich. Immer noch bleiben viele junge Menschen mit Behinderungen nach dem Ende der Schule zu Hause, weil sie auf Berufstätigkeit nicht vorbereitet sind.

Dazu kommt, dass das österreichische Sozialversicherungsrecht weiterhin zwischen „arbeitsfähig“ und „nicht arbeitsfähig“ unterscheidet. Dies führt dazu, dass Jugendlichen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf bereits direkt nach der Schule Arbeitsunfähigkeit attestiert werden kann. Damit werden sie ihr ganzes Leben lang de facto vollständig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.

Alle Ressourcen müssen darauf ausgerichtet werden, gemeinsam mit den Eltern, der Schule und den sonstigen unterstützenden Angeboten die individuelle Berufswahl zu begleiten. Dazu haben sich unterschiedliche Möglichkeiten bewährt: training on the job, in einer inklusiven Lehre, in einer sonstigen Berufsausbildung. Auch (informell) erworbene Kompetenzen müssen dabei anerkannt werden, z.B. durch die Implementierung des Modells „Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“. Weiters ist auf die Mobilität, d.h. auf die mögliche Selbstständigkeit beim Weg von und zur Arbeit ein besonderes Augenmerk zu richten. Dazu ist ausreichend Persönliche Assistenz zu gewähren, um alle Voraussetzungen eine Arbeit antreten zu können zu schaffen.

Die Studie der OECD „sickness, disability and work – breaking the barriers“²²⁾ zeigt auf, dass es wirtschaftlich sinnvoll ist, in dieser Phase so viel zu investieren, wie notwendig, damit Menschen mit Behinderungen eine gute Berufsausbildung erhalten und Arbeit finden können. Diese Menschen sind lebenslang selbstständiger und brauchen weniger Unterstützung.

22 | https://read.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/sickness-disability-and-work-breaking-the-barriers_9789264088856-en#page1

Für Österreich schlagen wir vor:

- Alle öffentlich angebotenen Maßnahmen für junge Menschen mit Behinderungen müssen darauf ausgerichtet werden, aufgrund ihrer individuellen Entscheidung in eine Berufstätigkeit am Arbeitsmarkt übertreten zu können.
- Die Bundesregierung muss den Auftrag geben, dass Jugendcoaching in Zukunft für alle Jugendlichen, die in Bezug auf ihre Berufswahl Unterstützung benötigen, angeboten wird. Das Jugendcoaching muss österreichweit so weiterentwickelt werden, dass es individuelle Entscheidungsprozesse der Jugendlichen im Sinne von Empowerment mit einer Berufswahlentscheidung unterstützt.
- Die Praxis, dass Menschen mit Behinderungen am Übergang von der Schule in den Beruf „Arbeits(un)fähigkeit“ attestiert wird, muss geändert werden. In einem ersten Schritt muss verhindert werden, dass Menschen unter 25 Jahren als „arbeitsunfähig“ eingestuft werden.
- In weiterer Folge ist von den politischen EntscheidungsträgerInnen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ein Begutachtungssystem zu entwickeln, das den Fokus auf die Fähigkeiten und Ressourcen der Einzelperson legt und feststellt welche Unterstützungsmaßnahmen notwendig sind um den Einstieg in den Beruf individuell zu ermöglichen. Die Person muss dann einen Rechtsanspruch auf die erforderlichen Unterstützungsleistungen haben.
- Inklusive Berufsausbildung, berufliche Qualifizierung, „Training on the job“ und „Arbeiten und Lernen“ muss ermöglicht werden. Diese Maßnahmen müssen, wenn notwendig, für alle Jugendlichen mit Behinderungen durch Assistenzleistungen (wie z.B. NEBA-Leistungen oder Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung der Länder) unterstützt werden.
- Produktionsschulen müssen in allen Regionen verfügbar sein.
- Das Recht auf Ausbildung muss für Menschen mit Behinderungen mindestens bis zum 25. Lebensjahr bestehen und durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden.
- Die Bundesregierung muss die Implementierung des Modells „Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ ²³⁾ unter Ausnutzung aller 8 Qualifikationsstufen und der Möglichkeit, informell erworbene Kompetenzen / Wissen anerkennen zu lassen, rasch voranbringen.

D. Arbeit finden

Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sind für die Bereitschaft, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, wesentliche Kriterien. Gute Beispiele dafür sind spezifische Öffentlichkeitsarbeit, konkrete Vorbilder, Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftskammern, Arbeiterkammern, Regierungen, NGOs, usw. Als gutes Beispiel kann die „Job Allianz“ aus der Steiermark dienen.

Für Österreich schlagen wir vor:

Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung wie Arbeitsassistenten, Job Coaching und Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen zur Bereitstellung von MentorInnen am Arbeitsplatz und Coaching-Angebote, die Empowerment von Menschen mit Behinderungen fördern, sind in allen Regionen, auch für Menschen, die nach heutiger Gesetzeslage als nicht arbeitsfähig gelten, in ausreichendem Maß bereitzustellen.

Alle verfügbaren Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen müssen auf die Möglichkeit der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet sein (auch im Rahmen von Behindertenwerkstätten/Tagesstrukturen).

Es müssen ausreichend Arbeitsplätze in geschützteren Bereichen, die den Vorgaben der UN-BRK entsprechen, zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sie eine Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.

Die Bundesregierung muss dafür sorgen, dass in jeder Region ArbeitsberaterInnen/ ArbeitsassistentInnen/ UnternehmenskontakterInnen sowie Maßnahmen zur Berufsorientierung flächendeckend verfügbar sind. Es sind die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Für notwendige Arbeitsplatzadaptierungen und den Einsatz assistierender Technologien müssen von der öffentlichen Hand die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bedarf sind den Unternehmen von der öffentlichen Hand Lohnkostenzuschüsse in ausreichendem Ausmaß zu gewähren. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, müssen diese auch auf Dauer gewährt werden.

Alle diese Leistungen müssen konstant und für die Unternehmen und die Menschen mit Behinderungen transparent und berechenbar zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung dieser Leistungen muss sich am konkreten Bedarf orientieren.

- Maßnahmen zur Unterstützung und zum Aufbau des Unternehmertums von Menschen mit Behinderungen sind auszubauen.
- Inklusion in die Arbeitswelt braucht gut entwickelte Sensibilisierungsmaßnahmen auf allen Ebenen (Gemeinden, Länder, Bund). Die Finanzierung dafür muss gewährleistet sein.
- Zur Finanzierung der Maßnahmen soll das System der Ausgleichstaxe durch eine allgemeine Solidarabgabe als ArbeitgeberInnenabgabe in Höhe von mindestens 0,3 % der Bruttolohnsumme aller ArbeitnehmerInnen ersetzt werden.

E. Arbeit haben und erhalten

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf benötigen gegebenenfalls dauerhaft verfügbare und berechenbare Unterstützungsleistungen, damit sie ihre Arbeit bewältigen können. Auch für Unternehmen sind diese Unterstützungsleistungen für eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen essentiell. Weiters kann Arbeiten nur gelingen, wenn durch die Entlohnung oder (wenn notwendig) durch zusätzliche Unterstützungsleistungen auch Wohnen und Lebensunterhalt gesichert sind.

Fixe, regional erreichbare Ansprechorganisationen / -personen für ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen und UnternehmerInnen haben sich bewährt. Diese müssen jederzeit, so auch in Krisensituationen, erreichbar sein und ihre Unterstützungsleistungen kurzfristig bereitstellen können.

Für Österreich schlagen wir vor:

- Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung wie Arbeitsassistenz, Job Coaching und Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen zur Bereitstellung von MentorInnen am Arbeitsplatz und Coaching-Angebote, die Empowerment von Menschen mit Behinderungen fördern, sind in allen Regionen, auch für Menschen, die nach heutiger Gesetzeslage als nicht arbeitsfähig gelten, in ausreichendem Maß bereitzustellen.
- Im Falle von Krisen in Unternehmen, die bestehende Beschäftigungsverhältnisse bedrohen, muss rasche Krisenintervention sichergestellt werden.
- Über die Landesbehindertenhilfegesetze bzw. durch 15a B-VG-Vereinbarungen müssen österreichweit Unterstützungsleistungen wie auch Persönliche Assistenz zum selbstständigen Wohnen und Leben bereitgestellt werden können.

- Wenn notwendig, sind den Unternehmen Lohnkostenzuschüsse in ausreichendem Ausmaß zu gewähren. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, müssen diese auch auf Dauer gewährt werden.
- Betrieben, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, müssen begleitende Maßnahmen zur Etablierung inklusiver Rahmenbedingungen im Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
- Es müssen Modelle des finanziellen Ausgleichs für jene Personen mit Behinderungen, die behinderungsbedingt nicht Vollzeit arbeiten können, geschaffen werden (ähnlich der Altersteilzeit).
- Beschäftigungsstatistiken müssen in Zukunft alle arbeitslosen Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter (auch jene die nicht beim AMS erfasst sind), aufgeschlüsselt nach Geschlecht, erfassen.
- In europäischen und nationalen Strategien ist Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung des Disability-Mainstreaming-Ansatzes mit eigenen Zielen spezielle Aufmerksamkeit zu widmen.

F. Wiedereinstieg in den Beruf

Nach längerer Unterbrechung der Berufslaufbahn ist es für viele Menschen schwierig, wieder in einen beruflichen Alltag einzusteigen. Damit das gelingt, können unterstützende Maßnahmen wie z.B. finanziell unterstützte Praktika, zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse mit sozialpädagogischer Begleitung, Coaching zur Perspektivenfindung, usw. hilfreich sein.

Besonders nach einem längeren Rehabilitationsprozess - z.B. nach einem Unfall - ist unterstützende Begleitung für die betroffenen Personen sicherzustellen.

Für Österreich schlagen wir vor:

- Die Bundesregierung muss über die „Aktive Arbeitsmarktpolitik“ des AMS dafür sorgen, dass in allen Regionen geeignete Sozialökonomische Betriebe, Beschäftigungsgesellschaften, sowie der Ausbau der integrativen Betriebe in Österreich für alle Zielgruppen, die sie brauchen, bereitgestellt und ausreichend finanziert werden.
- Darüber hinaus sind Hilfen zum Wiedereinstieg durch bezahlte Praktika, Lohnkostenzuschüsse und persönliche Unterstützung (AMS, SMS, Länder, PVA; je nach Zuständigkeit) vorzusehen.
- Es muss ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme der Wiedereingliederungsteilzeit geschaffen werden.

G. Rehabilitation

Damit berufliche Rehabilitation gelingen kann, ist parallel dazu auch medizinische und soziale Rehabilitation anzubieten. Der Weg (zurück) in den Arbeitsmarkt kann nur durch umfassende Rehabilitation erfolgreich sein. Dazu muss sichergestellt sein, dass Leistungen österreichweit unabhängig von der Ursache der Behinderung einheitlich erbracht werden und die Finanzierung und Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers eindeutig geklärt sind. Dazu bedarf es einer geregelten Koordination und Kooperation der verschiedenen Rehabilitations- und Sozialleistungsträger.

Für Österreich schlagen wir vor:

Die Frage nach dem individuellen Rehabilitationsbedarf muss früher gestellt werden. Initiativen wie „fit2work“ weisen in die richtige Richtung, müssen jedoch bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Darüber hinaus sollte (nach dem Vorbild Deutschlands) bereits

- bei längeren oder wiederkehrenden Krankenständen,
- bei der Beantragung einer medizinischen Rehabilitation,
- bei einem Antrag auf Arbeitslosengeld

in jedem Fall ein Screening in Richtung beruflicher Rehabilitationsbedarfe erfolgen²⁴⁾.

Dauer und Maßnahmen sind auf individuelle Bedürfnisse anzupassen.

Es muss ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen der umfassenden Rehabilitation geschaffen werden.

Dass Frauen mit Behinderungen Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, muss bei der Ausgestaltung aller Maßnahmen gesondert berücksichtigt werden.

Der Anspruch auf Maßnahmen der Beruflichen Rehabilitation muss auch für ArbeitnehmerInnen ohne Berufsschutz gewährt werden. Gerade ArbeitnehmerInnen mit geringer Qualifikation werden oft durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert, weiter zu arbeiten.

Reformen beim Berufsschutz dürfen keinesfalls dazu führen, dass der Anspruch auf Rehabilitation nach unten nivelliert wird. Der Erhalt des Berufsschutzes ist speziell für Menschen mit Behinderungen besonders wichtig.

Die AMS-Mittel zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind jährlich zweckgebunden zu dotieren.

Berufliche Rehabilitation muss von den politischen EntscheidungsträgerInnen als Ziel für das AMS formuliert werden.

Das Arbeitsmarktservice muss für benachteiligte und „arbeitsmarktferne“ Personen weiterhin Beratungs-, Betreuungs- und Qualifizierungsleistungen erbringen sowie Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung umsetzen.

Es muss ein Rechtsanspruch auf gleichzeitige Maßnahmen der medizinischen (Rehabilitationsgeld) und beruflichen (Umschulungsgeld) Rehabilitation geschaffen werden.

H. Weiterbildung und Karriereplanung

ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen müssen alle Angebote beruflicher Weiterbildung im selben Ausmaß wie ArbeitnehmerInnen ohne Behinderungen zur Verfügung stehen. Hier ist schon jetzt Diskriminierung nach dem BGStG und BEinstG verboten. Trotzdem kommt es in der Praxis sehr oft zu Diskriminierungen. Weiters gibt es bei der Karriereplanung für Menschen mit Behinderungen kaum Unterstützung.

Für Österreich schlagen wir vor:

Weiterbildungsangebote über öffentlich geförderte Institute müssen inklusiv geführt werden. Barrierefreiheit muss eine Voraussetzung für öffentliche Finanzierung sein. Die Erfahrungen mit inklusiven Bildungseinrichtungen sollen dazu herangezogen werden.

Für manche Menschen mit Behinderungen ist berufliche Bildung direkt am Arbeitsplatz zu leisten. Diese Bildung und in Folge auch die notwendige Weiterbildung sind als „training on the job“ mit geeigneten Inputs zu entwickeln. Allfällig notwendige Unterstützung durch Job-Coaches ist zu gewährleisten.

Impressum

> Für die Umsetzung und das Layout verantwortlich

Österreichischer Behindertenrat

1100 Wien, Favoritenstraße 111/ TOP 11

Telefon: +43 1 513 15 33

Fax: +43 1 513 15 33-150

E-Mail: dachverband@behindertenrat.at

Internet: behindertenrat.at

ZVR: 413797266

> Für den Inhalt verantwortlich

Die beteiligten Organisationen

(siehe Seite 3)

Grafische Gestaltung: Martin Benner

www.ideenwerkstatt.co.at

